



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

II. Abschnitt: Die Ziegelgängerei.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

In sozialer Hinsicht jedoch waren diese deutschen Zeitarbeiter auch noch während der Predigtreisen allgemein sehr gering geachtet, wovon die verschiedenen Bezeichnungen, die zum Teil Schimpfnamen — „duitsche muffs“, „poepen“ — darstellten, Zeugnis ablegten¹⁾. Aber Bescheidenheit, Treue, Aufrichtigkeit, Freundlichkeit und Ehrlichkeit konnten ihnen die Niederländer nicht absprechen²⁾, und diese Eigenschaften, in Verbindung mit den schon oben erwähnten Vorzügen, haben schließlich die Oberhand gewonnen und, wie Tack meint, zur Anerkennung völliger Gleichberechtigung³⁾ geführt.

II. Abschnitt: Die Ziegelgängerei⁴⁾

Gehören die bisher besprochenen Zeitarbeiter der Vergangenheit an, so haben wir uns jetzt mit dem wichtigsten Zweige der lippischen Wanderarbeit zu beschäftigen, dem Zweige, der noch heute eine beachtenswerte Stellung innerhalb des lippischen Wirtschaftslebens einnimmt: Der Ziegelgängerei.

§ 14. Geschichtliches zur Ziegelsteinherstellung.

Die Herstellung von Ziegeln ist geschichtlich zurückzuverfolgen bis in die Urzeit der Menschheit, wissen wir doch aus den Berichten der Bibel, daß bald nach der Sündflut die Menschen diese Tätigkeit schon kannten. „Wohlauf, lasset uns Ziegel streichen und brennen,“ riefen sie in dem Gedanken, einen Turm zu Babel zu bauen (1. Moses 11, 3), und der Verfasser des 2. Buches Mosi berichtet in Kap. 1, 14 sowohl als auch Kap. 5, 7, 8, 16 und 18, daß die Ägypter die Israeliten zum Ziegelstreichen als Fronarbeiter zwangen.

¹⁾ Tack, S. 173 ff.

²⁾ R. R. Fach 145, Nr. 16.

³⁾ Tack, S. 175.

⁴⁾ Vgl. zu diesem Abschnitt Vaterl. Blätter, Jahrg. IV, 1846, und Lipp. Magazin, Jahrg. I, 1835. Das übrige Material stammt aus den Akten des Lipp. Haus- und Landesarchivs, Fach 145, worauf hier generell statt vieler Einzelfußnoten verwiesen wird.

Wenn wir nach dem Grunde fragen, weshalb schon damals in Ägypten und Mesopotamien die Ziegelsteinherstellung bekannt war, so lautet die Antwort: Es war der Mangel an natürlichen Baustoffen und der Reichtum der Flußtäler an Ton, wodurch die Menschen zu dieser Tätigkeit veranlaßt wurden. Gewiß wird auch bis zum „Ziegelstreichen und -brennen“ eine lange Zeit verfließen sein; wahrscheinlich gingen diesen immerhin schon etwas Geschicklichkeit erfordernden Arbeiten zur Herstellung bestimmter Steinformen primitivere Methoden vorher, und erst in allmählicher, vielleicht jahrhundert- oder auch jahrtausendelanger Entwicklung hatte sich die Art des Formgebens herausgebildet.

Die vielen alten ägyptischen und babylonischen Riesenbauwerke legen noch heute Zeugnis ab von einem hohen Grade der Vollkommenheit damaliger Ziegelsteinherstellung.

Auch Griechen und Römer kannten diese Kunst, die sich dann von Italien aus über Gallien, Deutschland und die übrigen nordeuropäischen Staaten verbreitete, besonders zur Zeit der Hansa in Blüte stand, um dann zunächst durch das Vordringen des Renaissancestils fast ganz zu verschwinden. Erst etwa vom 16. Jahrhundert ab scheint dann namentlich in den steinarmen, aber tonreichen Gebieten, so namentlich in Holland, wie wir sahen, die Ziegelsteinherstellung wieder zugenommen zu haben, um dann in neuester Zeit mit der Erfindung des Ringofens und der maschinellen Ziegelpressen sowie den Fortschritten der chemischen Technologie zum unentbehrlichen Faktor unserer Wirtschaft sich auszuweiten.

Auch in Lippe ist die Kunst des Ziegelstreichens verhältnismäßig jüngeren Datums. Das erkennen wir einmal an den alten Gebäuden, die entweder aus Kalksteinen oder Fachwerk mit Lehmwänden hergestellt sind. Dann aber ist uns eine Urkunde aus dem Jahre 1524 überliefert, aus der wir schließen dürfen, daß damals noch kein Lipper mit der Tätigkeit des Ziegelstreichens vertraut war.

Als nämlich Graf Simon V. zur Lippe um jene Zeit mit

dem Bau des Residenzschlosses zu Detmold begann, wandte er sich mit der Bitte an den Abt des Klosters in Falkenhagen, dieser möge ihm einen des „Ziegelstreichens kundigen Mann“ verschaffen. Der Abt erfüllte den Wunsch und sandte ihm den Ordensbruder Jan Kerle, Ziegelmeister des Klosters, nach Detmold, der nach der Urkunde „den Dienern Simons das Ziegelwerk“ lehren sollte¹⁾.

Die Ziegelerarbeit muß sich ziemlich rasch in Lippe eingebürgert haben, erfahren wir doch aus einzelnen alten Aktenstücken, daß bald an verschiedenen Orten der Grafschaft Ziegeleien entstanden²⁾.

Die Beziehungen mit den Niederlanden und gewiß auch die Berichte der heimkehrenden Gras- und Torfarbeiter, vielleicht auch die direkte Aufforderung des Lehrmeisters, werden die Veranlassung zum Abwandern lippischer Ziegler nach niederländischen Ziegeleien zu lohnender Beschäftigung gegeben haben.

Zum ersten Male erwähnt wird das Ziegelgehen in einer Verordnung vom 6. Februar 1682, in der es unter anderem heißt: „wobei wir auch denjenigen, welche sich bisher zu gewisser Zeit des Auslaufens in fremde Länder angemacht, daselbst der Ziegelerarbeit sich zu bedienen, solche ihre bisherige Gewohnheit, und zwar einem jeden bei Strafe 50 Goldfl. alles Ernstes verbieten“.

§ 15. Das Botenwesen.

I. Die Hauptboten³⁾.

Schon um 1680 müssen verhältnismäßig viel Ziegler abgewandert sein, hatte doch eine intelligente Person aus der speziellen Überwachung und Arbeitsvermittlung der Ziegler einen besonderen Erwerbsposten geschaffen, dessen Ertrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichte. Durch häufige Reisen hatte dieser

¹⁾ Vgl. Hunecke, Liliental und Falkenhagen, S. 26, und Falkmann-Preuß, Regesten, Bd. 4, S. 343, Nr. 3117.

²⁾ Falkmann, Beiträge IV, S. 215.

³⁾ Akten: R. R., Fach 145, Nr. 1, 3, 8, 11, 15.

Mann eine genaue Kenntnis jener Gegenden gewonnen, wo die meisten Lipper arbeiteten, so daß es ihm möglich war, seinen Landsleuten Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Als sog. „Friesländischer Botte“ begleitete er die Lipper zu ihrem Beschäftigungsorte, vermittelte auch den Verkehr mit den Familien daheim und nahm sich der Unerfahrenen mit Rat und Tat an, alles Bemühungen, für die er von den Arbeitern reichlich belohnt wurde. Um jegliche Konkurrenz abzuwenden, bat er 1714 die Regierung um ein Privileg dieses Botendienstes, das ihm als „ordinärer Ostfriesländisch-Grönningischer Botte“ mit der Weisung erteilt wurde, „daß er niemanden, der nicht von der Kanzlei einen Paß erhalten, mitnehmen solle, sich der mitnehmenden jungen Kerle gebührend annehme und ihnen zur sicheren Überkunft bei den Vorfällen Assistentz leiste“.

Der so entstandene Ziegelbotendienst hängt eng mit der Entwicklung des lippischen Zieglergewerbes zusammen und verdient, weil er für Lippe charakteristisch ist und bis in die neueste Zeit ausgeübt wurde, einer etwas eingehenderen Betrachtung.

Während des ganzen 18. Jahrhunderts blieb das Botenprivileg in der Familie Eckensträter¹⁾, es vererbte sich gewissermaßen vom Vater auf den Sohn. Allerdings versuchten verschiedentlich Rivalen durch allerhand Intrigen dem Eckensträter sein Amt streitig zu machen. Wenn dies auch nicht gelang, so war doch die Folge, daß von 1737 an für das Privileg jährlich 270 Tlr. praenumerando an die Landkasse zu entrichten waren, ein Zeichen, daß der Botendienst einen reichen Gewinn abwarf.

Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer zahlten dem Boten Vermittlungsgebühren, die gewiß nicht unbedeutend waren, obwohl Eckensträter versicherte, nur „einige willkürliche Groschen“ von den Leuten für die Engagements und die Überbringung der Briefe zu erhalten. Gerade hierin lag aber auch der große Mißstand des Botenprivilegs, das tatsächlich eine Art Vermittlungs-

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. I.

monopol darstellte. Hören wir, was ein Zeitgenosse und genauer Kenner der damaligen Verhältnisse über Eckensträter berichtet¹⁾: „Er ist schlau genug, von den Frieslandgängern nichts Genaueres zu fordern, er überläßt die Bestimmung der Belohnung deren freien Willen, und dem ungeachtet sind jene der Willkür des Boten gänzlich überlassen. Er ist unumschränkter Beherrscher der Frieslandgänger und müßte nicht Mensch sein, wenn er nicht demjenigen die vorteilhafteste Arbeit zuteilte, von dem er am meisten belohnt wird. Er schließt die Kontrakte mit den Herren der Ziegelwerke im Auslande, von ihm allein hängt die Verteilung der Arbeit ab, er kann gute oder schlechte Arbeit zuweisen, wobei viel oder wenig verdient wird. Die Winke des Boten sind Befehle. Hieraus kann man sich denn auch leicht erklären, warum keine Klagen über den Boten geführt wurden.

Und ebenso sind die Eigentümer der Ziegelwerke der Diskretion des Boten gänzlich überlassen. Sie müssen ihn ansehnlich beschenken. Er ist in deren Augen der einzige Mann, von dem sie hinreichende und gute Arbeiter erhalten“. In demselben Berichte wird der Ertrag des Botendienstes mit 2250 Tlr. jährlich angegeben. Doch wird an anderer Stelle diese Summe als zu niedrig berechnet unter Hinweis darauf, daß der Bote noch zwei Unterboten im Dienste habe und selbst mit Viergespann fahre.

Genannter Bericht war es neben einer Anzeige des Magistrats Lage, wodurch die Regierung auf die Übelstände des Eckensträtterschen Monopols aufmerksam wurde und zu einer neuen Untersuchung der dem Boten zur Last gelegten Treibereien schritt.

In dem Kampfe, der sich jetzt entspann, zeigten sich bald unüberwindliche Schwierigkeiten, dem Eckensträter seine Habgier und Willkür nachzuweisen; die einzig möglichen Zeugen, die Ziegelarbeiter, wagten nicht, gegen einen Mann aufzutreten, von dem ihr ganzes Schicksal

¹⁾ Bericht Erp-Brockhausens vom 15. März 1800.

abhing, äußerte sich doch in dieser Beziehung ein Arbeiter: „Eckensträter ist unser Gott“.

Die Mehrzahl der Ziegler stand auf des Boten Seite, und sogar unter den Beamten des Landes hatte Eckensträter Freunde und Fürsprecher. Da man ihm sein Privileg nicht nehmen konnte, suchte man seine Einnahmequelle durch Einrichtung einer zweiten Ziegelbotenstelle einzudämmen. Im November 1801 wurde dem vom Magistrat Lage vorgeschlagenen Chr. Reuter das Amt eines zweiten Boten übertragen, und zwar für die im Eckensträterschen Privileg nicht ausdrücklich genannten Gebiete Oldenburg, Delmenhorst, Lingen, Bremen und Holstein¹⁾.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich der Ärger Eckensträters jetzt in Haß gegen Reuter kundtat. Er wiegelte Arbeiter und Arbeitgeber gegen Reuter auf, erreichte zunächst, daß 21 Ziegeleien des Reuterschen Bezirks von Reuter abfielen, und hätte seinem Konkurrenten gewiß noch manche Schwierigkeiten bereitet, wenn nicht sein plötzlicher Tod, am 18. Oktober 1802, seinem verderblichen Treiben ein rasches Ende bereitet hätte.

Alle Hindernisse waren dadurch jedoch nicht beseitigt. Die zahlreichen Freunde und Verwandten Eckensträters setzten jetzt das Intrigenspiel gegen Reuter fort, indem sie im Laufe weniger Wochen viele Petitionen und Beschwerden an die Regierung schickten. Allein diese erkannte den Zweck und ließ sich nicht täuschen. Sie stellte den Collon Grabbe für Friesland und Holland und Reuter für die übrigen Provinzen als ausschließliche Ziegelboten an²⁾.

Beide wurden auf ihr Amt vereidigt, nachdem sie sich eine Kautions von 1500 Tlr. zu zahlen verpflichtet hatten und gemeinschaftlich nach dem Verhältnis der Arbeiter eine jährliche Abgabe von 200 Tlr. an den Generalarmenfond entrichten wollten. Auch wurden jetzt Taxen zur Bezahlung der Boten festgesetzt.

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. I.

²⁾ Dekret vom 8. Januar 1803.

Es hatten zu zahlen:

Brandmeister und Former	2 Tlr. u. 18 Slbgr.
Strecker, Walker, Aufstecher, Karrmann	1 Tlr. u. 12 Slbgr.
Möller	18—24 Slbgr.
Große und kleine Jungen	6—12 Slbgr.

Um die drohende Opposition der Arbeiter niederzuschlagen und den wohltätigen Zweck des Botendienstes nicht illusorisch zu machen, wurde allen Behörden bekanntgemacht, daß die Arbeiter sich künftighin ausschließlich unter der Autorität der Ziegelboten zu verdingen hätten.

Zwar stieß diese strenge Bestimmung auf Schwierigkeiten, da sie in eine langjährige Gewohnheit, wonach jeder Ziegler sich frei verdingen konnte, eingriff, doch war sie unter den damaligen Verhältnissen gewiß angebracht.

Diese scharfe Verordnung mag das Mißtrauen gegen die Boten noch verstärkt haben. Im ersten Jahre liefen fortwährend Beschwerden, besonders über Reuter, bei der Regierung ein, und andererseits beklagte sich Reuter sehr oft über ordnungswidrige Eingriffe der Brandmeister und Former in seinen Geschäftskreis. Die gerichtliche Untersuchung endigte gewöhnlich damit, daß ein Vergleich zustande kam und die Angeklagten die dem Boten rechtlich zustehenden Gebühren nachträglich entrichten mußten. Der andere Bote, dessen Rechtschaffenheit und strenge Unparteilichkeit besonders gerühmt wurde, hatte sich bald die Liebe und das Zutrauen seiner Arbeiter erworben.

Außer diesen beiden konzessionierten Boten fungierte noch ein dritter, Namens Berke, der als ein äußerst fähiger und gewandter Mann galt und daher den andern erhebliche Konkurrenz machte. Diesem Übelstande wurde abgeholfen, als der 2. Bote, Grabbe, 1809 starb und die so erledigte Ziegelbotenstelle dem eben genannten wilden Boten übertragen wurde¹⁾. Von da ab scheinen ruhige Zustände eingetreten zu sein, jedenfalls hört man

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. II u. Nr. 3, Vol. I.

in der Folgezeit nur vereinzelt von Zwistigkeiten und Beschwerden.

Beide Boten haben nach den vorliegenden Berichten ihr gewiß nicht leichtes Amt mit großem Fleiß und Eifer und zur Zufriedenheit der Ziegelarbeiter lange Jahre verwaltet.

Als Berke 1838 starb, folgte ihm der nicht minder tüchtige Leutnant Pothmann, welcher sich vorher durch Begleitung der Boten die notwendige Sachkenntnis erworben hatte.

Seines hohen Alters wegen legte Reuter sein Amt 1841 nieder, nachdem schon von 1829 ab sein Sohn ihn in seinem Geschäft unterstützt hatte.

Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre hatte sich der Reutersche Bezirk so vergrößert, daß er von einem Boten nicht mehr zu übersehen war. Es wurde deshalb eine Teilung des Distrikts vorgenommen. Der westliche Teil mit etwa 160 Ziegeleien, nämlich Oldenburg, das sog. Münsterland und der größte Teil des Königreichs Hannover, wurde dem Sohne Reuters zugeteilt; aus dem östlichen Teile mit etwa 120 Ziegeleien, die an der Elbe und Oste lagen und wozu auch alle östlich der Elbe gelegenen Gebiete gehörten, bildete man einen besonderen Distrikt und übertrug den Botendienst dem Oberkontrolleur Pape¹⁾.

Bei der Wichtigkeit, die der Botendienst allmählich für das Ziegeleigewerbe erlangt hatte, hielt es die Regierung für zweckmäßig, die Rechte und Pflichten der Boten in einer besonderen Instruktion festzulegen, die am 8. Februar 1842 veröffentlicht wurde und folgenden Wortlaut hatte:

„1. Der Ziegelbote N. N. muß sich angelegen sein lassen, das Wohl der auf Ziegelarbeit ins Ausland gehenden Untertanen auf alle Weise zu befördern. Vor allem wird ihm ein ordentlicher, gesitteter und durchaus rechtschaffener Lebenswandel zur Pflicht gemacht, damit er sich das Vertrauen der Ziegelarbeiter erwerbe und ihnen mit einem guten Beispiel vorangehe.

2. Die Ziegelarbeiter sind schuldig, sich bei dem betreffenden Ziegelboten zu melden, welcher sie, ohne die mindeste Begünstigung

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. III.

des einen vor dem anderen, einen jeden nach seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit anzustellen, auch für ihren Verdienst und Vorteil nach besten Kräften zu sorgen hat.

3. Der Ziegelbote darf nur solche Untertanen, welche mit obrigkeitlichen Pässen versehen sind, anstellen, und hat er die in betr. des Ziegeleigewerbes erlassenen und noch zu erlassenden Gesetze genau zu beachten.

4. Derselbe hat seinen Distrikt zweimal im Jahre zu bereisen; das eine Mal im Winter, das andere Mal im Sommer.

5. Die Winterreise bezweckt eine vorläufige Verabredung mit den Ziegelherren über die Zahl der Arbeiter, den Arbeitslohn und die sonstigen Bedingungen, wobei das Interesse der Ziegelarbeiter bestens zu wahren ist.

6. Auf der Sommerreise besorgt der Ziegelbote die Briefe, Gelder und kleinen Pakete, welche ihm von den Ziegelarbeitern und ihren hiesigen Angehörigen zur Besorgung übergeben werden. Bei etwaigen Differenzen, welche unter den Ziegelarbeitern selbst oder zwischen ihnen und dem Ziegelherrn ausgebrochen sein möchten, sucht er diese zu vermitteln oder gütlich beizulegen. Er wird überall, wo es nötig ist, den Ziegelarbeitern mit Rat und Tat beistehen und insbesondere den Erkrankten seine Fürsorge zuwenden. Er hat im allgemeinen nach besten Kräften dahin zu wirken, daß die Ziegelarbeiter während ihres Aufenthaltes im Auslande einen gesitteten, untadelhaften Lebenswandel führen.

Diejenigen, welche von der rechten Bahn abweichen, hat er zeitig zu erinnern und zu warnen, nötigenfalls aber ihre Entlassung aus der Arbeit zu befördern. Insbesondere wird er seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand richten und dahin sehen, daß die Arbeiter sich gesunder Wohnungen und gesunder Nahrung zu erfreuen haben, und sich zu keinen Verrichtungen gebrauchen lassen, welche die Gesundheit zu untergraben drohen.

7. Der Ziegelbote muß jährlich, und zwar vor dem 1. Mai, ein namentliches Verzeichnis der angestellten Ziegelarbeiter bei der Regierung einreichen.

Außerdem muß er im Herbst jeden Jahres über den Gang des Gewerbes, Verdienst, Gesundheitszustand der Arbeiter usw. der Regierung ausführlichen Bericht erstatten.

8. Es bleibt zwar den Ziegelmeistern unbenommen, unmittelbar mit den Ziegelherren die Contracte abzuschließen und die nötigen Arbeiter anzudringen; jedoch haben sie davon dem Ziegelboten Anzeige zu erstatten, auch ihm auf Verlangen die Contracte vorzulegen und jedenfalls die taxmäßigen Gebühren zu entrichten. Es bleibt ihnen aber bei nachdrücklicher Strafe untersagt, für andere Ziegeleien Arbeiter anzuwerben und wohl gar Contracte darüber abzuschließen.

9. Der Ziegelbote hat tunlichst dahin zu wirken, daß der Betrieb der Ziegeleien für gemeinschaftliche Rechnung und nicht — wie in neuerer Zeit häufig zu geschehen pflegt — von den Ziegelmeistern für alleinige Rechnung dergestalt übernommen werde, daß sie die übrigen Arbeiter für einen bestimmten Lohn andingen.

10. In Ansehung der dem Ziegelboten zu entrichtenden Gebühr verbleibt es bei der hergebrachten Taxe und zahlen darnach:

- a) der Brandmeister und Former jeder 2 Rthl. bis 2 Rthl. 18 Mgr.,
- b) der Strecker, Walker, Aufstecher und Karrenmann jeder 1 Rthl. bis 1 Rthl. 12 Mgr.,
- c) der Möller 18 Mgr. bis 24 Mgr.,
- d) der große Junge 12 Mgr.,
- e) der kleine Junge 6 Mgr.

Auf denjenigen Ziegeleien jedoch, wo bloß Mauersteine verfertigt werden, zahlen, wie dies bisher schon üblich war, der Meister 2 Rthl. bis 2 Rthl. 18 Mgr., der Former und der Möller jeder 1 Rthl., die übrigen Arbeiter aber bis auf den großen und kleinen Jungen, in Ansehung welcher es bei den obigen Sätzen verbleibt, jeder 21 Mgr.

Ziegelarbeiter, welche infolge von Krankheiten oder anderer Unglücksfälle wenig oder gar keinen Verdienst haben, sind von der Zahlung der Gebühren frei. Übrigens haften die Ziegelmeister für den richtigen Abtrag. Haben sie den Betrieb der Ziegelei für alleinige Rechnung übernommen, so liegt ihnen die Entrichtung der Gebühren für das gesamte Personal ob.

11. Die Erweiterung und Abänderung dieser Instruktion bleibt nach Befinden der Umstände vorbehalten.

Der Ziegelbote N. N. hat die getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich anzugeloben und dafür eine Caution von 1500 Rthl. zu bestellen.“

Diese Instruktion zeigt uns, wie die Regierung bestrebt war, für das Wohl der Ziegler zu sorgen, ihnen zu helfen und sie zu schützen.

Das Amt eines Ziegelboten scheint damals ein recht ertragreiches und begehrliches gewesen zu sein. Nicht weniger als 25 Bewerber traten nach Erledigung der Botenstelle durch den Tod des Sohnes Reuters am 8. Februar 1847 an die Regierung heran, darunter befanden sich Kaufleute, Bürgermeister, Tierärzte, Doktoren, Assessoren usw.; selbst der alte 85jährige Reuter reichte noch einmal ein Gesuch ein. Nach langen Beratungen übertrug die Regierung das Amt dem bisherigen Steueramtsrendanten Goedecke, nachdem sich dieser zur Zahlung eines jährlichen Gnadenfonds von 150 Tlr. an den alten Reuter verpflichtet hatte¹⁾.

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. III.

Eine wesentliche Änderung im Botendienst trat 1851 mit Einführung des Zieglergewerbegesetzes¹⁾ insofern ein, als von da ab der Bote von den Zieglern, die das 25. Lebensjahr erreicht hatten und als unbescholten galten, durch Stimmenmehrheit gewählt wurde. Hatte jedoch keiner der Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so stand der Regierung die Wahl unter den drei Bewerbern frei, auf welche die meisten Stimmen gefallen waren (§ 13 des Gesetzes).

Die einzelnen Botendistrikte wurden in dem Gesetz besonders aufgeführt:

Bezirk I. Das Königreich der Niederlande, die Herrschaft Jever und Ostfriesland, sowie ein Teil des Regierungsbezirks Münster.

Bezirk II. Sämtliche Provinzen des Königreichs Hannover, mit Ausnahme von Ostfriesland und der Gegend an der Elbe und der Oste, das Herzogtum Braunschweig, das Großherzogtum Oldenburg und der andere Teil des Regierungsbezirks Münster.

Bezirk III. Die Gegend an der Elbe und Oste, das Gebiet der Stadt Hamburg, die Herzogtümer Schleswig, Holstein, Lauenburg, Dänemark, das Königreich Sachsen, die preußische Provinz Sachsen und die sächsischen Herzogtümer.

In allen andern Gebieten herrschte freie Konkurrenz. Schon 1847 war Pape krankheitshalber an der Ausübung seines Dienstes gehindert. Anfangs besorgte sein Sohn für ihn die Geschäfte, bis von 1850 ab der Rentmeister Schütz, zunächst stellvertretend, das Amt übernahm und am 21. Januar 1852 als Agent für den 3. Bezirk von der überwiegenden Mehrzahl der Ziegler gewählt wurde²⁾.

Auch für den 2. Bezirk mußte noch im gleichen Jahre

¹⁾ S. § 18.

²⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. V.

eine Neuwahl des Agenten stattfinden, da Goedecke durch Geisteskrankheit arbeitsunfähig geworden war. Zunächst verwaltete der von verschiedenen Ziegeln vorgeschlagene Bürgermeister Schuster aus Lage provisorisch das Botenamt, bis man ihn am 15. Dezember 1852 zum Agenten wählte¹⁾.

Da Schuster mit den Goedeckschen Erben abrechnen mußte, stellte er eine genaue Berechnung der Einnahmen und Ausgaben auf, die sich in den Akten vorfindet und aus der wir uns in etwa ein Bild von dem Verdienst der Ziegelboten machen können²⁾:

Einnahmen:

1. von Ziegelarbeitern . . .	1369 Tlr.	7 Sgr.	6 Tg.	
2. von Ziegelherren . . .	292 „	7 „	—	
3. von Restanten . . .	17 „	20 „	—	1679. 4. 6.

Ausgaben:

1. Reisespesen für 98 Tage	419 Tlr.	21 Sgr.	6 Tg.	
2. Porto, Fuhrlohn etc. . .	23 „	20 „	1 „	
3. Nebenboten	35 „	25 „	—	
4. Preuß. Postkasse . . .	5 „	15 „	—	
5. Generalarmenfonds . .	100 „	—	—	
6. Rennümeration f. Schust.	200 „	—	—	784. 21. 7.
Rest für die Goedeckschen Erben				894. 12. 11.

In derselben Aufstellung erfahren wir auch etwas über die Honorare der Ziegelherren; als übliche Sätze gibt Schuster an: Tlr. 22.—, 16.—, 7.—, 5.—, 4.—, 3.—, 2.—, 1.—, von 69 Ziegelherren erhielt er Tlr. 292.7.—, so daß sich als Durchschnitt 4—5 Tlr. ergab.

An den Generalarmenfonds hatten nach einer Urkunde vom 1. Februar 1853 zu entrichten:

Pothmann . . .	83 Tlr.	10 Sgr.
Schütz . . .	100 „	—
Schuster . . .	100 „	—

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 8.

²⁾ Ebenda.

In dem Gesetze von 1851 war ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die nicht genannten Gebiete konkurrenzfrei seien, d. h. die Ziegler, die in diese Gebiete auf Arbeit abwanderten, standen nicht unter Aufsicht und Leitung eines Agenten. Für sie hatte es seit Anfang der fünfziger Jahre der Registraturgehilfe Hanke aus Lage übernommen, die erforderlichen Kontrakte mit den Ziegelherren und alle sonst dem Agenten obliegenden Geschäfte abzuschließen. Durch die Zunahme des Zieglergewerbes in Lippe, besonders durch die räumliche Ausdehnung auf andere Gebietsteile Deutschlands und des Auslandes, wurde aber bald die Bildung eines vierten Ziegeleibezirkes notwendig¹⁾.

Von den 16 Bewerbern hielt die Regierung Hanke für den geeignetsten, weil dieser schon seit einer Reihe von Jahren als Agent in dem neu zu bildenden Bezirke fungierte, sich mit den lokalen Verhältnissen vertraut gemacht und Gelegenheit gehabt hatte, die erforderlichen technischen Kenntnisse sich zu erwerben und auch ausreichende gesellschaftliche Bildung besäße. Obwohl nun von Seiten vieler Ziegler und des Agenten Schütz Beschuldigungen gegen Hanke erhoben wurden, von denen einige, zwar übertrieben, zutreffen mochten, die meisten ihm aber nicht nachgewiesen werden konnten, so wurde er doch 1867 zum Agenten für den 4. Bezirk ernannt. Dieser umfaßte: Die Königreiche Preußen, Bayern und Württemberg, ferner Baden, Mecklenburg-Schwerin, die russischen Provinzen Kurland und Livland und das Königreich Schweden.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit 1869 verschwanden die gesetzlich konzessionierten Ziegelboten, aber noch bis in unsere Zeit haben derartige Agenten die Arbeitsvermittlung für viele lippische Arbeiter ausgeübt. (Der Sohn Hankes ist bis 1920 Leiter einer Zieglerkrankenkasse gewesen.)

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 11.

II. Die Nebenboten.

Bevor wir uns der Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ziegler selbst zuwenden, müssen wir uns noch mit einer andern Eigentümlichkeit, den sog. Nebenboten, beschäftigen¹⁾.

Die stets wachsende Zahl der lippischen Wanderarbeiter brachte eine Vermehrung der Botengeschäfte mit sich. Die Folge war, daß die Boten sich schon im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts für einzelne Dienste, namentlich den Transport von Briefen, Geldern und Paketen, Hilfspersonen bedienten, die in den Akten als Nebenboten bezeichnet werden.

Ungehindert hatten diese ihre Geschäfte ausgeführt, bis im Jahre 1815 ein solcher Bote in Weener angehalten wurde und man ihm Briefe und Pakete abnahm. Aus dem Verhör ging hervor, daß er schon 9 Jahre seinen Dienst versehen habe. Das Protokoll dieser Vernehmung wurde dem Generalpostamt zugeschickt, und dieses berichtete die Sache an die Fürstliche Regierung. Obwohl solche Bestellungen an und für sich schon verboten waren und das Postamt schärfere Maßregeln hätte erlassen können, gestattete es nach längeren Verhandlungen doch diesen Botendienst, aber nur unter der Bedingung, daß der betreffende Bote mit einer genügenden Vollmacht der Regierung ausgerüstet sei, das Interesse der Post gewahrt, dieser Dienst auf die Zeit vom 15. März bis 18. Oktober beschränkt bleibe und der Postkasse in Bielefeld eine jährliche Abgabe von 16 Tlr. gezahlt werde²⁾.

Es wurde nun zunächst für den Bezirk eines jeden Ziegelboten und unter dessen Aufsicht ein besonderer Nebenbote angestellt und konzessioniert. Neben der Besorgung von Briefen und Paketen hatte er dem Ziegelboten Assistenz zu leisten.

Als der Reutersche Bezirk 1840 eine Teilung erfuhr, wurde ein dritter Nebenbote angestellt.

Während die Bezahlung für Besorgung von Paketen

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 9 u. 10.

²⁾ Dekret vom 21. Februar 1819.

von der Verständigung mit dem Absender abhing, waren für Briefe und Gelder Taxen festgesetzt:

Für einen Brief . . . 3 Mgr. (Mariengroschen = 10 Pf.)
„ „ Taler . . . 1 „ u. 3 Pf.
„ jeden folgenden Taler . . . 3 Pf.

Die Einrichtung des Nebenbotendienstes war für die damalige Zeit sehr zweckmäßig. Einmal kannten diese Personen als frühere Ziegler die Verhältnisse ganz genau und konnten so den Ziegelboten mit Rat und Tat zur Seite stehen; dann aber war es den Ziegler in der Fremde möglich, im Sommer Gelder an die Ihrigen in der Heimat zu senden, während ihnen durch die Boten aus der Heimat Pakete und Nachrichten übermittelt wurden.

Doch war das Geschäft der Nebenboten nur so lange einträglich, als es noch keine Eisenbahnen in jenen Gebieten gab, der Postverkehr nicht geregelt war, und die Portotaxen sehr hoch standen.

Die Einrichtung der Eisenbahnen, der bedeutendere und geregelte Postverkehr und die Herabsetzung der Portotaxen boten den Ziegler Gelegenheit, ihre Briefe oder Geldsendungen billiger durch die Post oder die Eisenbahn zu befördern, statt sich der Hilfe der Ziegelboten zu bedienen. Auch kam hinzu, daß es mit Hilfe der Eisenbahn vielen Ziegler, besonders Ziegelmeistern, möglich war, während des Sommers ein- oder zweimal in die Heimat zu reisen und bei dieser Gelegenheit Briefe und Gelder für ihre und ihrer Leute Angehörigen zu besorgen. Unter solch veränderten Verhältnissen mußten sich natürlich die Verdienste der Nebenboten immer mehr schmälern, während Arbeit und Reisen dieselben blieben. Infolgedessen bildeten sie sich nach und nach zu Gehilfen der Ziegelboten aus, die ihnen ihre Kosten ersetzten und ihnen eine besondere Vergütung zukommen ließen. (30—50 Tlr.)

Die Genehmigung der Post hat bis 1869 bestanden. In diesem Jahre wurde sie unter Hinweis auf die Gesetze des Norddeutschen Bundes über das Postwesen vom

2. November 1867 und über das Posttaxwesen vom 4. November 1867 aufgehoben¹⁾).

III. Kritik des Botendienstes.

Fassen wir nach diesem historischen Überblick den Ziegelbotendienst noch einmal ins Auge und fragen wir uns, welche Bedeutung ihm zuzumessen ist.

Auf die Mißstände, die der ursprüngliche Botendienst, als Eckensträtersches Monopol, in sich barg, ist bereits hingewiesen worden. Wenn nun mit der Anstellung zweier Boten und der Einführung von Taxen nicht gleich alle Übelstände beseitigt wurden, wenn auch nach Inkrafttreten der Boteninstruktion und des Zieglergesetzes manche Mängel dem Botenwesen anhafteten, so ist doch im allgemeinen eine günstige Beeinflussung des lippischen Zieglergewerbes durch die Agenten unverkennbar.

In jener Zeit, da der ganze Verkehrsapparat als äußerst schwerfällig bezeichnet werden mußte, war es für alle Ziegler angenehm, daß sie sich schon im Winter ohne große Mühe an eine zuverlässige Person wenden konnten, die ihnen für den ganzen Sommer dauernde und lohnende Arbeit verschaffte, statt, wie es die Torfarbeiter machten, aufs Geratewohl abzuwandern.

Gewiß werden die Agenten solchen Arbeitern, die über die festen Taxen zahlten, manchmal günstigere Stellungen verschafft haben; doch wird diese Bevorzugung mit der Zunahme der Ziegler abgenommen haben und bei der großen Zahl nicht sehr ins Gewicht gefallen sein.

Auch der gesetzliche Zwang, wonach sich kein lippischer Ziegler ohne Vermittlung des Agenten verdingen durfte und wodurch zwar eine Beeinträchtigung der freien Verfügung über sich selbst herbeigeführt wurde, wird in damaliger Zeit wohl nicht von großem Einfluß gewesen sein.

¹⁾ Verfügung vom 13. Januar 1869.

Einen großen Vorteil bot das Agentenwesen insofern, als die Ziegler während der langen Abwesenheit von der Heimat durch die Boten doch mit den Ihrigen in Beziehung blieben. Ziegelboten und Nebenboten machten gewöhnlich 2 Reisen und brachten den Ziegleren alsdann Nachrichten aus der Heimat mit. Der Tag, an dem der Bote kam, war daher auf den Ziegeleien von besonderer Wichtigkeit und wurde festlich begangen. Alle Arbeit ruhte, und Küche und Keller mußten das Beste liefern.

Auch bei der Schlichtung von Streitigkeiten der Ziegler untereinander oder mit den Ziegelherren haben die Agenten manchmal ihren Mann gestellt. Nur ein Beispiel sei hier erwähnt: „Als sich im Jahre 1816 alle friesischen Ziegelherren vereinigten, um eine Herabsetzung des Arbeitslohnes zu erzwingen, indem sie sich auf die vielfachen, während der letzten Kriegsjahre eingetretenen Stockungen im Ziegeleibetriebe beriefen, da widersetzte sich der damalige Ziegelbote Berke, im Vertrauen auf die Unentbehrlichkeit seiner Arbeiter, allen erschwerenden Bedingungen, besonders der Herabsetzung des Lohnes, mit großer Energie, die sogar zu einen beleidigenden Wortwechsel führte. Obwohl sich die Ziegelherren bei der lippischen Landesregentin beschwerten, so war doch der Erfolg, daß sie endlich von ihrem Vorhaben abstehen mußten¹⁾.“

Eine wichtige Einrichtung, die auch auf Anraten der Ziegelboten ins Leben trat, war die Bildung einer Ziegler-Unterstützungs- und Sterbekasse, auf die wir noch in anderem Zusammenhange einzugehen haben. Auch manche Mißstände auf Ziegeleien, namentlich hinsichtlich der Unterkunft, sind durch das Eingreifen der Ziegelboten abgestellt.

Die Ziegelboten hatten jährlich ein genaues Verzeichnis der abgewanderten Arbeiter der Regierung ein-

¹⁾ Falkmann, Vaterl. Blätter. Im Detmolder Archiv finden sich ganze Aktenbündel über solche Streitigkeiten, bes. R. R. Fach 145, Nr. 7 und 15.

zureichen und seit 1830 auch einen ausführlichen Bericht über den Gang des Gewerbes, über Verdienst und Gesundheitszustand der Ziegler zu erstatten¹⁾.

Nur mit Hilfe dieser Verzeichnisse vermögen wir uns ein Bild zu machen von der allmählichen Ausdehnung der lippischen Ziegelgängerei. Von 1870 ab, wo die Verzeichnisse aufhören, fehlt jede statistische Angabe, bis erst seit 1900 die Ziegler durch die Volkszählungen wieder zahlenmäßig erfaßt werden.

Die teilweise sehr ausführlichen Berichte öffnen uns den Blick für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ziegler während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Der Nachteil des Agentenwesens bestand darin, daß das Gesetz von 1851 den Boten bei der mangelhaften staatlichen Kontrolle eine zu große Machtbefugnis einräumte, die für viele Ziegler, welche sich den Anordnungen der Agenten nicht fügten, gewiß von großem Schaden gewesen sein wird, so daß sie zu Klagen und Beschwerden Anlaß hatten.

§ 16. Die Menge der Ziegler bis 1869.

Erst seit 1776 liegt uns statistisches Material über die Zahl der Wanderarbeiter vor, die in diesem Jahre auf 400 angegeben ist. In den seit 1778 von den Ämtern jährlich eingereichten Verzeichnissen ist zwar kein Unterschied gemacht zwischen Ziegler und anderen Wanderarbeitern, doch erkennen wir bei einem Vergleich dieser Zahlen mit denen der Ziegelboten, daß im allgemeinen die Mehrzahl dem Zieglergewerbe angehörte.

Der Übersichtlichkeit wegen lassen wir hier noch einmal die Gesamtziffern folgen, denen die Verzeichnisse Eckensträters, in welchen nur Ziegler aufgezählt sind, gegenübergestellt sein mögen, wobei auch wieder zu beachten ist, daß nicht alle Abwanderer erfaßt wurden, weil viele von ihnen ohne Vermittlung durch Eckensträter außer Landes gingen.

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 12 u. 13.

Es wanderten ab:

Nach d. Verzeichnissen der Ämter auf Wanderarbeit überhaupt		Nach d. Verzeichnissen Ecken- sträters auf Ziegelarbeit
1778	399	—
1779	250	—
1780	214	—
1781	259	155
1782	212	175
1783	307	155
1784	446	167
1785	426	170
1786	485	154
1787	546	174
1788	514	323
1789	517	268
1790	541	288
1791	556	258
1792	597	319
1793	702	277
1794	751	330
1795	443	369
1796	394	305
1797	520	431
1798	607	470
1799	702	454
1800	602	407
1801	669	193
1802	671	307

Fast die Hälfte der Abwanderer stellte das Amt Detmold, zu dem damals auch das heutige Amt Lage gehörte. Danach kamen die Ämter Schötmar, Horn, Varenholz und Brake, während aus den übrigen Ämtern Barntrop, Schieder, Schwalenberg und Oerlinghausen nur sehr wenige abwanderten. (S. S. 62.)

Um jene Zeit hatte sich auch das Arbeitsgebiet der Ziegler bedeutend erweitert. Zu Holland und Friesland kamen bald Oldenburg, Bremen, Verden, Hannover, ferner das Münsterland, das Ravensbergische und auch das Hamburger Gebiet.

Diese Vergrößerung gab ja auch 1801 Anlaß zur Teilung des ganzen Distrikts in zwei Botenbezirke.

Nach den Aufstellungen Reuters und Grabbes entwickelte sich das lippische Zieglergewerbe folgendermaßen:

Jahr	Zahl der Ziegler			Zahl der Ziegeleien beider Bezirke
	Bezirk Reuter	Bezirk Grabbe (von 1810 ab Berke)	Zus.	
1803	349	394	743	71
1804	315	382	697	66
1805	367	391	758	73
1806	381	349	730	66
1807	381	199	580	76
1808	283	200	483	60
1809	209	149	358	50
1810	329	359	688	104
1811	337	409	746	140
1812	341	492	833	141
1813	276	468	744	147
1814	240	474	714	145
1815	376	495	871	146
1816	495	471	966	150
1817	471	587	1058	176
1818	493	639	1132	183
1819	486	681	1167	181
1820	487	573	1060	178
1821	506	510	1016	182
1822	490	520	1010	177
1823	486	409	895	171
1824	496	429	925	183
1825	525	424	949	185
1826	539	472	1011	192
1827	543	521	1064	204
1828	615	561	1176	226
1829	780	574	1354	228
1830	686	430	1116	214
1831	607	425	1032	210
1832	591	399	990	206
1833	542	396	938	201
1834	571	425	996	202
1835	711	473	1184	—
1836	911	497	1408	—
1937	1172	528	1700	—
1838	1274	527	1801	—
1839	1383	606	1989	321
1840	1759	652	2411	357
1841	2080	669	2749	388

aus
Reuters
Bezirk

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß seit 1800 die Abwanderung der Lipper auf Ziegelerarbeit im allgemeinen ständig zugenommen hat. Aber eine an politischen Wirren so reiche Zeit, wie das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, konnte naturgemäß nicht ohne Einfluß auf die Abwanderung bleiben. Wir bemerken daher in den Jahren 1803—14 keine wesentliche Zahlenveränderung. Die Abnahme von 1807—1809 ist hauptsächlich als üble Folge der Kontinentalsperre anzusehen, weil in diesen Jahren der Export von Ziegelsteinen völlig schwand und auch im Inlande die Nachfrage nach Bausteinen abnahm.

Man hätte annehmen können, die verworrenen Zustände, von denen doch auch Nordwestdeutschland und Holland stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, sowie der andauernde Kriegszustand, wären von sehr nachteiliger Wirkung für die Lage des Zieglerstandes gewesen. Um so mehr müssen wir uns daher wundern, daß sich die Wanderarbeiter durch derartige Ereignisse nicht abschrecken ließen, ungehindert ihrer Arbeit nachzugehen, und man in den Akten nur ganz vereinzelt von Belästigungen der Ziegler durch umherziehendes Kriegsvolk erfährt.

Mit dem Eintritt geordneter politischer Zustände nahm auch die Zahl der Ziegler wieder stärker zu. Jedoch trat nach 1820 eine Verschiebung des Verhältnisses der Arbeiter in den beiden Botendistrikten ein. Bildeten bis dahin Holland und Friesland das Hauptziel der Abwanderer, so stieg die Zahl in dem andern Bezirke jetzt so rapide, daß sie bald die des ursprünglichen Gebietes überholte, 1837 bereits um das Doppelte und 1841 schon um das Dreifache.

Diese bedeutende Vergrößerung im Reuterschen Bezirke führte zur Teilung im Jahre 1840. Die Entwicklung des Zieglergewerbes in den von da ab bestehenden 3 Botendistrikten zeigt folgende Statistik.

Zahl der Ziegelerbeiter und Ziegeleien von 1842—1869.

Jahr	Zahl der Ziegler im Bezirk					Zahl der Ziegeleien im Bezirk				
	I	II	III	IV ¹⁾	Zus.	I	II	III	IV	Zus.
1842	666	1322	1360		3348	100	191	144		435
1843	711	1238	2877		4826	109	193	221		523
1844	709	1517	3743		5969	105	216	278		599
1845	723	1340	1954		4017	108	216	216		540
1846	733	1620	1779		4132	108	204	207		519
1847	749	1603	1358		3710	112	205	140		457
1848	733	1538	1358		3629	110	209	140		459
1849	773	1053	662 ²⁾		2488	117	171	95 ²⁾		383
1850	794	1070	635 ²⁾		2499	120	156	80 ²⁾		356
1851	876	1265	1425		3566	129	176	152		457
1852	958	1943	2359		5260	141	250	279		670
1853	1052	2336	2905		6293	147	272	325		744
1854	1160	2602	3014	290	7066	162	369	382	21	934
1855	1221	2571	3184	385	7361	167	356	421	40	984
1856	1371	2211	3874	527	7983	178	339	493	53	1063
1857	1263	2206	4291	570	8330	174	346	646	70	1236
1858	1337	2661	3939	557	8494	185	379	560	70	1194
1859	1228	2920	2857	565	7570	179	379	441	62	1061
1860	1267	2685	3034	634	7620	180	393	389	51	1013
1861	1389	2789	3179	577	7934	197	409	448	68	1122
1862	1269	2833	3412	724	8238	180	429	470	61	1140
1863	1336	2849	3677	1185	9047	186	449	492	69	1196
1864	1363	2837	2633 ³⁾	1565	8398	184	432	320 ³⁾	98	1034
1865	1254	2617	3962	1552	9385	182	412	497	124	1215
1866	1232	2515	3843	1304	8894	182	401	536	110	1229
1867	1252	2220	4472	1106	9050	176	356	509	103	1144
1868	1322	2091	3995	1399	8807	186	339	538	129	1192
1869	1151	1939	3714	1426	8230	181	297	427	132	1037

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Gesamtzahl der Ziegler, so fällt die plötzliche Steigerung Anfang der 40er Jahre auf. Wie erklärt sich diese gewaltige Zunahme?

Schon die rege Baulust der 30er Jahre überhaupt rief eine starke Nachfrage nach Ziegelsteinen hervor und ließ überall neue Ziegeleien entstehen. Insbesondere waren es die an anderem Baumaterial armen Küstengegenden, die

¹⁾ Für den IV. sog. neutralen Bezirk wurde zwar erst 1867 ein Bote angestellt, doch hatte Hanke seit 1854 freiwillige Verzeichnisse und Berichte eingereicht.

²⁾ In diesen Jahren hatte Pape krankheitshalber keine genauen Verzeichnisse eingereicht. Nach einer vervollständigten Aufstellung wanderten 1850 in diesem Bezirke 1386 Ziegler nach 168 Ziegeleien.

³⁾ Diese Abnahme wurde durch den deutsch-dänischen Krieg verursacht.

nach Bausteinen verlangten, nicht bloß für den eigenen Bedarf, sondern auch zum Versand in überseeische Gebiete, wissen wir doch, daß sehr viele Ziegel nach englischen, holländischen und spanischen Kolonien transportiert wurden.

Daß im Jahre 1843 im III. Bezirk die Zahl so bedeutend stieg, dann aber ebenso plötzlich fiel, ist auf den Brand von Hamburg zurückzuführen, wodurch dort vorübergehend viele Ziegler Beschäftigung fanden.

Aber wie war das kleine Lipperländchen dazu imstande, jener plötzlich eintretenden Nachfrage nach Ziegeln gerecht zu werden?

Wir haben bereits an anderer Stelle gesehen, daß namentlich durch die Einführung der Spinnmaschine und des mechanischen Webstuhls die alte blühende lippische Handweberei und -spinnerei rapid zurückging, wodurch eine große Anzahl von Personen beschäftigungs- und brotlos wurde. Gewiß wären auch in Lippe jene traurigen Begleiterscheinungen eingetreten, die in andern Landesteilen, namentlich in Mittelschlesien und im sächsischen Erzgebirge, dem Volksleben so tiefe Wunden geschlagen haben, wenn sich den freigewordenen Arbeitskräften nicht gerade in dieser Zeit durch die große Nachfrage nach Arbeitern im Zieglergewerbe ein für sie neuer lohnender Erwerbszweig dargeboten hätte. So schnürten auch sie im Frühjahr ihr Bündel und wanderten mit den andern ab auf Ziegelerarbeit und bewahrten so ihre Familie vor den kritischen Folgen dieser Zeit.

Den Rückgang des Leinengewerbes und den Aufstieg der Ziegelgängerei veranschaulicht folgende ziffermäßige Gegenüberstellung:

Jahr	Zur Lemgoer Legge kamen ¹⁾	Zahl der Ziegler
1833	10 958 Werk	938
1838	10 411 „	1801
1845	5267 „	4017
1850	4953 „	3250
1855	2340 „	7361

¹⁾ Schierenberg in Mitteilungen a. a. O. S. 60 u. 61.

Weit über Deutschlands Grenzen hinaus zogen lip-pische Ziegler auf Arbeit, und überall pries man ihren Fleiß und ihre Rechtschaffenheit. Die hier aufgeführten spezialisierten Verzeichnisse des II. und III. Bezirkes geben Aufschluß über die einzelnen Gebiete.

Spezialisiertes Verzeichnis des III. Bezirks (Pape-Schulz). (Zahl der Ziegler.)

Jahr	Preußen Bayern Sachsen	Hannover (a. d. Oste und Elbe)	Holstein u. Hamburg			Schleswig	Jütland	Dän. Inseln und Schweden
1852	343	871	441		333		371	
53	427	1029	534		446		469	
54	247	893		1116			708	
55	192	845		1212			935	
56	281	809	587		713		1485	
57	221	769	510		761	1495		535
58	382	925	608		572	901		551
59	318	878	516		253	456		456
1860	323	1034	527		238	511		401
61	249	1063	503		324	571		469
62	417	1129	460		390	517		499
63	604	1238	484		413	478		460
64	818	1017		571			227	
65	1009	1304	488		421	396		344
66	719	1335		995		433		361
67	561	1696	547		661	572		435
68	371	1186	648		648	659		483
69	376	1255	613		599	504		367

Spezialisiertes Verzeichnis des II. Bezirks (Schuster).

Gebiet:	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869
Hannover . . .	1947	1876	1733	1713	1634	1447	1286	1292
Oldenburg . . .	549	597	683	576	540	413	502	453
Braunschweig . . .	43	43	50	50	56	48	49	33
Bez. Münster . . .	235	249	280	244	220	151	186	110
Bez. Bremen . . .	56	72	55	27	53	45	55	42
Neutralbezirk . . .	4	12	36	7	12	16	12	9

Außerdem wanderten nach Hanke noch ab:

Gebiet:	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869
Nach Rußland	228	95	192	144	240	77	37	50
Nach Schweden	206	206	117	109	78	35	68	66
Nach Österreich	8	7	80	13	—	5	22	6

Etwas Genaueres über die Standorte der Lipperziegler und ihre Zahl erfahren wir aus den Berichten der Reiseprediger für Holland:

1865¹⁾: In 56 Ziegeleien der Provinz Groningen, die als ausschließliche Domäne („Sommerkolonie“) für Lipper bezeichnet wurde, waren 56 lippische Ziegelmeister und ca. 500 lippische Ziegler, besonders in 3 Bezirken mit den Mittelpunkten Appingedam, Onderdendam und Veendam/Winschoten, beschäftigt.

1866²⁾: In Holland waren tätig

in der Provinz Groningen auf 58 Ziegeleien	544	Lipper
„ „ „ Drenthe „ 1 „	6	„
„ „ „ Oberyssel „ 10 „	68	„

1867³⁾: In der Provinz Groningen wurden auf 52 Ziegeleien von 547 Mann Gesamtbelegschaft 452 Lipper angetroffen.

Wie sehr die lippischen Ziegler aus dem gleichen Orte während der Arbeitsperiode zerstreut waren, möge noch folgende Aufteilung erkennen lassen⁴⁾: Aus Hillentrup gingen 1872 fort nach: Schleswig-Holstein 3, Wien 13, Stettin 3, Bremen 7, Brandenburg 6, Buxtehude 4, Holland 6, Ostfriesland 6, Dörverden (Hann.) 3, Dolgen (Hann.) 2, Sachsen 3, Bockhorn (Old.) 5, Springe (Hann.) 2, Potsdam 1, Hannover 4, Hameln 2, Lübeck 1, Linden 2, Elmshorn 2, Unbekannt 5.

Wir dürfen nun nicht etwa annehmen, daß der Ziegeleibetrieb immer einen für die lippischen Arbeiter konkurrenzlosen Erwerbszweig dargestellt hätte. Allerdings lag noch bis in die 20er Jahre des 19. Jahrhunderts der Betrieb der meisten Ziegeleien in den Händen der Lipper.

Einmal hatten die Inländer der Nordseegebiete keine Lust zu solchen Arbeiten, dann aber fehlte ihnen gewiß auch die Fähigkeit dazu, forderte doch der Ziegeleibe-

¹⁾ K. A. Bericht Meyer.

²⁾ K. A. Vol. III, 1866.

³⁾ K. A. Vol. IV, 1867.

⁴⁾ K. A. Vol. V, 1872.

trieb Behendigkeit, Fleiß und Ausdauer. Diese Eigenschaften haben aber den lippischen Arbeitern in den Augen der Ziegelherren solche Bedeutung gegeben, daß sie das Angebot der Inländer fast immer zurückwiesen. Aber mit der Zeit wandte sich auch die ständig wachsende inländische Bevölkerung jenem Erwerbszweige zu. Auch suchten die Regierungen die ausländischen Arbeiter mehr und mehr fernzuhalten. So schlossen z. B. die holländischen Provinzialstände Ausländer von Staatsarbeiten ganz aus, und der Hannoversche Gewerbeverein suchte die Ziegeleibesitzer durch unaufhörliche Aufforderungen und Zusicherung von bedeutenden Prämien zu veranlassen, die lippischen Arbeiter nach Möglichkeit zu verdrängen, damit das Geld, welches diese einnahmen, im Lande bleibe. Aber die Ziegelherren wiesen dieses Ansinnen mit dem Bemerkten zurück, daß die Lipper doppelt so viel leisteten als Inländer und diese auch in ihrem sonstigen Verhalten jenen bedeutend nachständen.

Eine scharfe Konkurrenz erwuchs den Lippern jedoch, als man in den 40er Jahren anfang, auch in der Ziegelindustrie Maschinen einzuführen. Allein die ersten zu diesem Zweck hergestellten Maschinen versagten fast vollständig. Die von einem Kölner Fabrikanten namens Milch nach Hamburg und Holstein gelieferten Maschinen konnten keinen gemahlten Ton verarbeiten, waren äußerst kostspielig, eine Maschine kostete 5—6000 Taler, gaben zu häufigen Reparaturen Anlaß und forderten fast ebenso viele Arbeiter wie der Handbetrieb. Eine andere Maschine, der Erfinder war der Engländer Hunt, beseitigte zwar die eben genannten Nachteile, übertraf aber nicht die Leistungen der alten Herstellungsart.

Die Folge war, daß die Einführung der Maschinen, wodurch in anderen Industriezweigen gewöhnlich eine Revolution hervorgerufen wurde, zunächst dem Handbetrieb im Ziegelbau keinen Abbruch tat. Erst die neuere Zeit hat auch hier eine Änderung gebracht.

Es möge jetzt hier noch eine Gesamtzusammenstellung

von der Entwicklung der lippischen Ziegelgängerei in Verbindung mit den Volkszählungen Platz finden:

Jahr	Bevölkerung Lippes		Zahl der Ziegler	Prozent der Bevölkerung
	absolut	auf 1 qkm		
1812	80 630	66	833	1,03
1828	92 752	76	1176	1,26
1835	100 134	82	1184	1,18
1843	106 543	87	4826	4,53
1864	111 336	91	8889	7,54
1867	113 118	93	9050	8,00

Während das Verhältnis der Ziegler zu der Gesamtbevölkerung bis 1835 dasselbe bleibt, tritt seit 1843 eine starke Veränderung und Steigerung ein. Nimmt man etwa die Hälfte der Bewohner als solche männlichen Geschlechts an, so ergibt sich, daß 1867 16 % hiervon auf Ziegelerarbeit abwanderten.

§ 17. Die Lohnverhältnisse und sozialen Einrichtungen der Ziegler in älterer Zeit.

a) Über die Lohnverhältnisse der älteren Zeit sind uns nur hin und wieder Notizen überliefert worden. Im Jahre 1778 stellte sich der Reinverdienst etwa folgendermaßen¹⁾:

Streicher . . .	30—40	Tlr.
Former . . .	40—50	„
Brenner . . .	40	„
Karrenmann . . .	30	„
Junge . . .	15—20	„

Nach einer Berechnung von 1800 betrug der „Reingewinn“²⁾:

Für Former u. Brandmeister	80—100	Tlr.
„ Walker u. Streicher	40—50	„
„ Möller, Aufstecher u. Karrenleute	25—30	„
„ große Jungen	15—20	„
„ kleine Jungen	10—15	„

Ursprünglich war in allen Ziegeleibetrieben das Gesamtakkordsystem die Regel. Der Ziegeleibesitzer schloß mit den Arbeitern einen Kontrakt, wonach er für 1000

¹⁾ Bericht des Amtes Schötmar von 1778.

²⁾ Bericht des Amtmanns Wessel vom 24. August 1800.

fertige Ziegel einen bestimmten Akkordsatz zahlte. Nach einem ihrem verschiedenartigen Range entsprechenden Maßstabe wurde der Gewinn verteilt, der Meister erhielt eine bestimmte Summe vorab, die man Vorzug nannte. Mit der Zeit jedoch vertrat der Meister die ganze Gesellschaft, so daß Gewinn und Risiko auf seine Rechnung gingen und die übrigen Arbeiter von ihm einen bestimmten Lohn erhielten; oder es traten einzelne Arbeiter, gewöhnlich Former und Streicher, als sog. Annehmer mit in den Vertrag ein.

Um 1800 wurden als Akkordsätze gezahlt:

Für 1000 Dachziegel . . .	3 Tlr. 9—18 Gr.
„ 1000 Mauerziegel . . .	2 „ 9—18 „

Seit 1805 begann der Arbeitslohn allmählich zu sinken, so daß er um 1816 bereits 3—6 Gr. weniger betrug.

Wenn nun auch der Versuch mehrerer Ziegeleibesitzer Frieslands, eine Herabsetzung des Lohnes zu erwirken, an dem Widerstande des damaligen Boten scheiterte, so konnte doch ein weiteres Sinken nicht mehr aufgehalten werden. Auch beweist ja die stärkere Abwanderung jener Jahre, daß der Verdienst immer noch einen hinlänglichen Gewinn abwarf, der dem kläglichen Tagelohn der Heimat vorzuziehen war.

Als Ursache für die Abnahme der Löhne sind zwei Faktoren besonders in Betracht zu ziehen. Einmal waren es die mangelhaften Absatzverhältnisse, die bei vermehrter Produktion die Preise der Ziegel drückten, und die Ziegeleibesitzer zur Herabsetzung der Löhne zwangen.

Hinzu kam, daß nach Aufhebung der alten Bestimmung, wonach sich kein Ziegler ohne Vermittlung des Agenten verdingen durfte, besonders seit 1822, viele Meister und auch solche Arbeiter, die gerne Meister werden wollten, direkt mit den Besitzern Verträge abschlossen und durch Unterbietung der alten Akkordsätze ein Sinken der Löhne herbeiführten.

So kam es, daß 1830 der Akkord für 1000 Ziegel um 1 Tlr. gesunken war.

Unter Hinweis auf die zuletzt erwähnte Ursache baten im Jahre 1820 150—160 Ziegelarbeiter die Regierung um Abhilfe des Übelstandes durch Erlaß einer Verordnung, die jenes eigenmächtige Verdingen bei Strafe untersagte.

Zwar ging die Regierung nicht so ohne weiteres darauf ein, veranlaßte jedoch zunächst eine eingehende Prüfung der Sache und ließ den betreffenden Arbeitern dann eine Resolution zugehen, aus der wir auf die Beurteilung des Zieglergewerbes durch die Regierung schließen können. Es heißt darin: „Die Ziegelarbeiter teilen das Los fast aller gewerbetreibenden Klassen, deren Verdienst durch die vermehrte Konkurrenz und gesteigerte Fabrikation seit dem wiederhergestellten Frieden beträchtlich gesunken ist. Durch gesetzliches Einschreiten läßt sich der Gang der Gewerbe und der Preis der Dinge nicht regulieren, weshalb die Regierung um so mehr Abstand nehmen muß, auf den Antrag der Supplikanten einzugehen, weil dadurch die natürliche Freiheit zu sehr beschränkt und den Ziegelboten eine Machtvollkommenheit eingeräumt würde, welche beim Mangel an gutem Willen oder bei Fehlgriffen nicht bloß zum Druck der einzelnen, sondern auch zum Ruin des ganzen Gewerbes ausfallen könne. Es muß daher bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden behalten, wonach die Ziegelboten zwar ausschließlich bestimmt sind, als Vermittler und Zwischenhändler in den ihnen zugewiesenen Distrikten die Ziegelarbeiter anzudingen, jedoch mit der Einschränkung, daß es diesen unbenommen bleibt, für ihre Person unmittelbar mit den Ziegelherren, sowie auch mit ihren Unterarbeitern zu kontrahieren, wenn sie nur die konzessionsmäßige Gebühr an den Boten entrichten.“

Das eigenmächtige Kontrahieren nahm also seinen Fortgang, und auch die Beschwerden hierüber wiederholten sich. Und in der Tat muß zugegeben werden, daß mit dieser Einrichtung Übelstände verknüpft waren. Nicht die verschärfte Konkurrenz unter den Ziegelmeistern bei

Annahme einer Stelle war maßgebend, doch mußte der Umstand im allgemeinen nachteilig wirken, daß unfähige, habgierige Arbeiter sich als Meister ausgaben, die Gehilfen, welche sie anwarben, übervorteilten, Ziegelherren betrogen, oder durch mangelhaften Ziegeleibetrieb ihren eigenen und auch den Ruin der Mitarbeiter herbeiführten, wodurch sie naturgemäß auch das Ansehen der lip-pischen Ziegler schwer schädigten.

Wie nützlich in dieser Beziehung der Ziegelbote wirken konnte, zeigte der westliche Bezirk, in dem es Berke gelungen war, sich so viel Einfluß und Vertrauen unter Ziegelherren und Arbeitern zu verschaffen, daß alle Anstellungen durch ihn geschahen und viel Unordnung und Störungen ferngehalten wurden.

Glücklicherweise stieg mit besseren Absatzverhältnissen auch der Arbeitslohn. Um 1840 brachten im Herbste heim:

1. Meister	90—150 Tlr.
2. Former, Streicher, Karrenleute	60—70 „
3. Müller und Treter	35—50 „
4. Große Jungen	25—30 „
5. Kleine Jungen	15—20 „

Für 1843 werden als Verdienst der Meister 300 bis 500 Tlr. und für 1844 als Durchschnittsverdienst der Ziegler 60—70 Tlr. angegeben, was nach Falkmann bei 6000 Ziegler eine Gesamtsumme von 360 000 bis 420 000 Tlr. ergeben würde.

Auf dieser Höhe hielt sich der Arbeitslohn, so daß, wenn man als Durchschnittsverdienst 50 Tlr. rechnet, folgende Summen ins Land kamen:

1854 bei 7000 Ziegler	350 000 Tlr.
1858 „ 8500 „	425 000 „
1865 „ 9400 „	470 000 „

Für die Lohnverhältnisse von 1825—1840 mögen hier noch die Tagebuchaufzeichnungen eines alten Ziegler aufgeführt sein.

Es heißt darin ¹⁾:

Im Jahre 1852 zum ersten Male auf Ziegelei gegangen und gearbeitet, verdient frei ins Haus	18	Tlr.	18	Sgr.
zum 2. Mal nach Lingen auf Ziegelei	16	"	—	
" 3. " " " " " "	18	"	—	
" 4. " " " " " "	14	"	18	"
nach Bremen auf Ziegelei	12	"	18	"
" Tristringen auf Ziegelei u. Verdienst	23	"	—	
" " " " " " " "	35	"	—	
" Braunschweig " " " " " "	23	"	18	"
" " " " " " " "	46	"	12	"
" " " " " " " "	25	"	—	
" Kirchwaltze " " " " " "	53	"	—	
" " " " " " " "	50	"	—	
" Hossfeld " " " " " "	43	"	—	
1840 " Hahn im Oldenburgischen	82	"	24	"

Für das Jahr 1865 gibt der Reisepastor Meyer als Verdienst in Holland an ²⁾:

Jungen	30—40	Tlr.
ältere Gehülfen	70—100	"
Brandmeister	200—300	"

b) In klarer Erkenntnis der Mißstände, die bei Krankheits- und Todesfällen zutage traten, machte Pape im Jahre 1847, unter Hinweis auf die zustimmende Meinung vieler Ziegler seines Bezirks, der Regierung den Vorschlag zur Gründung einer Zieglersterbe- und Krankenkasse ³⁾. Seine Anregung fand bei der Behörde Anklang und Zustimmung. Im Anfang des Jahres 1850 wurden auch in den beiden andern Bezirken solche Kassen ins Leben gerufen.

Bisher waren die Kosten für Beerdigung, Arzt usw. durch Sammlung freiwilliger Gaben gedeckt worden. Pape wies nun darauf hin, daß bei mehreren Todesfällen die zusammengebrachte Summe sehr minimal gewesen sei, so daß der Ziegelmeister die meisten Kosten habe tragen müssen. Auch fürchteten viele Erkrankte, noch mehr aber der Meister, die Auslagen für den Arzt und die Medizin und nahmen deshalb zu verkehrten Hausmitteln

¹⁾ Mitteilung des Schulrats Geise.

²⁾ K. A. Ziegl. betr., 1865.

³⁾ R. R. Fach 145, Nr. 13.

und Quacksalbern ihre Zuflucht. Diesen Übelständen sollte durch die Unterstützungskasse abgeholfen werden.

Die Mitglieder waren zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese betragen im Papeschen Bezirk:

Für Meister	5 Sgr. jährlich
„ Former und Müller	4 „ „
„ Umgänger	3 „ „
„ große Jungen	2 „ „
„ kleine Jungen	1 „ „

Es wurden für die Mitglieder alle Kur- und Beerdigungskosten, die von ihrer Abreise an bis zur Rückkehr in die Heimat nötig wurden, bezahlt.

Über Einnahmen und Ausgaben hatten die Ziegelagenten, welche die Kasse verwalteten, jährlich Bericht vorzulegen.

Diese Kranken- und Sterbekassen sind die Vorläufer unserer heutigen Zieglerunterstützungskassen gewesen.

§ 18. Das Zieglergewerbegesetz vom 8. Juli 1851.

Zum Schluß dieses Abschnittes haben wir uns noch der Betrachtung des Ziegler-Gewerbegesetzes von 1851 zuzuwenden.

Die Mißstände im lippischen Zieglergewerbe, namentlich die Art und Weise der Stellenvermittlung, sowie die Zunahme unfähiger Meister, waren in den letzten Jahren schärfer denn je zutage getreten und hatten zu mancherlei Zwistigkeiten und Beschwerden Anlaß gegeben. Schon verschiedentlich hatte die Regierung Agenten und erfahrene Meister zu Besprechungen herangezogen, um gemeinsam mit ihnen über Abstellung der Übelstände zu beraten, doch kam gewöhnlich wenig dabei heraus.

Beider Wichtigkeit, die das Zieglergewerbe für das gesamte Wirtschaftsleben des lippischen Landes erlangt hatte, hielt es die Regierung für zweckmäßig, dem Landtage eine dementsprechende Verordnung zur Verhandlung vorzulegen. Als Ergebnis dieser Verhandlungen¹⁾ wurde

¹⁾ S. Landtagsprotokolle 1851, Nr. 10—14, 16, 17, 18.

ein Zieglergewerbe-Gesetz erlassen, das am 8. Juli 1851 in Kraft trat. Seiner Bedeutung und Eigenart wegen folgt hier der Wortlaut:

**Gesetz über die gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter
und Ziegelagenten
vom 8. Juli 1851¹⁾.**

§ 1.

Das Ziegelgewerbe, welches von Lippern im Auslande betrieben wird, steht unter der Aufsicht und Leitung der Ziegelagenten, deren vorerst und bis auf weiteres drei angestellt sind, nämlich für folgende Bezirke:

a) Für das Königreich der Niederlande, die Herrschaft Jever und Ostfriesland, sowie für einen Teil des Regierungsbezirks Münster.

b) Für sämtliche Provinzen des Königreichs Hannover mit Ausnahme von Ostfriesland und der Gegend an der Elbe und Oste, desgleichen für das Herzogtum Braunschweig, das Großherzogtum Oldenburg und den anderen Teil des Regierungsbezirks Münster.

c) Für die vorgedachte Gegend an der Elbe und Oste, für das Gebiet der Stadt Hamburg, für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sowie für die übrigen dänischen Provinzen, das Königreich Sachsen, die preußische Provinz Sachsen und die sächsischen Herzogtümer.

Auf andere Länder und Provinzen als die vorgenannten erstreckt sich die gegenwärtige Verordnung nicht, indem daselbst völlig freie Konkurrenz sowie der Ziegelagenten wie der Ziegelarbeiter stattfindet.

§ 2.

Die Ziegelagenten vermitteln die Anstellung hiesiger Ziegelarbeiter auf den auswärtigen Ziegeleien ihres Bezirks und nehmen daselbst die Interessen derselben wahr.

§ 3.

Es müssen durchaus rechtliche und unbescholtene Männer sein, welche von der Ziegelfabrikation die nötige technische Kenntnis, zugleich aber auch diejenige allgemeine Bildung besitzen, welche erforderlich ist, um mit Leuten aus allen Ständen zu verkehren, einen Kontrakt zwischen Ziegelherrschaft und Meister in tadelloser Form aufzusetzen, einen gründlichen Bericht zu erstatten und eine ordentliche Korrespondenz zu führen.

§ 4.

Die Ziegelagenten haben ihre Bezirke zweimal im Jahre zu bereisen, das eine Mal im Winter, das andere Mal im Sommer, jedoch bleibt es der Regierung überlassen, nach Rücksprache mit dem Ausschusse den betreffenden Agenten ganz oder teilweise von der Winterreise zu dispensieren.

¹⁾ L. V. Bd. 10, 1847—1852, S. 476—489.

§ 5.

Die Winterreise bezweckt eine vorläufige Verabredung mit den Ziegelherren über die Zahl der Arbeiter und den Arbeitslohn und die sonstigen Bedingungen, wobei das Interesse der Ziegelarbeiter bestens wahrzunehmen ist.

§ 6.

Auf der Sommerreise besorgt der Ziegelagent Briefe und Gelder, welche ihm von den Ziegelarbeitern und ihren hiesigen Angehörigen zur Besorgung übergeben werden.

Bei etwaigen Differenzen, welche zwischen den Ziegelarbeitern selbst oder zwischen ihnen und dem Ziegelherrn ausgebrochen sein möchten, sucht er dieselben zu vermitteln und gütlich beizulegen.

Er wird überall, wo es nottut, den Ziegelarbeitern mit Rat und Tat beistehen und insbesondere den Erkrankten seine Fürsorge widmen. Im allgemeinen hat er nach besten Kräften dahin zu wirken, daß die Ziegelarbeiter während ihres Aufenthalts im Auslande einen gesitteten und untadelhaften Lebenswandel führen. Diejenigen, welche sich in dieser Hinsicht etwas zuschulden kommen lassen, hat er zeitig zu erinnern und zu verwarnen, nötigenfalls aber ihre Entlassung aus der Arbeit zu befördern.

Insbesondere wird der Ziegelagent seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand richten und dahin sehen, daß die Arbeiter sich gesunder Wohnungen und gesunder Nahrung zu erfreuen haben, und sich zu keinen Verrichtungen gebrauchen lassen, welche für die Gesundheit nachteilig sind.

§ 7.

Überlassen die Ziegelherren den Ziegelagenten die Wahl und Anstellung der Ziegelarbeiter, so hat er ohne die mindeste Begünstigung des Einen vor dem Andern jeden nach seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit anzustellen, dabei aber nicht allein darauf, sondern auch auf den moralischen Charakter Rücksicht zu nehmen.

§ 8.

Der Ziegelagent muß jährlich, und zwar vor dem 1. Juni, ein namentliches Verzeichnis der in seinem Bezirke angestellten Ziegelarbeiter bei der Regierung einreichen. Außerdem muß er im Herbst jeden Jahres über den Gang des Gewerbes, über Verdienst, Gesundheitszustand der Arbeiter usw. der Regierung ausführlichen Bericht erstatten, welchen er auch dem Ausschusse mitzuteilen hat.

§ 9.

Die Ziegelagenten sind allein befugt, lippische Ziegelarbeiter in den ihnen angewiesenen Bezirken anzustellen und darüber Kontrakte mit den auswärtigen Ziegelherren abzuschließen. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Fall, wenn ein lippischer Ziegelmeister den Betrieb einer ausländischen Ziegelei übernimmt und darüber selbst den Kontrakt abschließt. Dazu ist er aber nur dann befugt, wenn er einer Ziegelei bereits vorher ohne begründeten Tadel vorgestanden hat.

Eingriffe in jenes den Ziegelagenten ausschließlich zustehende Recht werden mit einer Geldstrafe von 10—50 Rthl. oder mit Gefängnisstrafen von 8 Tagen bis zu 6 Wochen belegt.

§ 10.

Die Ziegelarbeiter haben an den Ziegelagenten ihres Bezirks die bisher üblichen Gebühren zu entrichten, nämlich:

- a) die Brandmeister und Former jeder 2 Rthl. bis 2 Rthl. 15 Sgr.
- b) der Strecker, Walker, Aufstecher und Karrenmann jeder 1 Rthl. bis 1 Rthl. 10 Sgr.;
- c) der Möller 15—20 Sgr.;
- d) der große Junge 10 Sgr.;
- e) der kleine Junge 5 Sgr.

Auf denjenigen Ziegeleien jedoch, wo bloß Mauersteine verfertigt werden, zahlen, wie dies bisher schon üblich war, der Meister 2 Rthl. bis 1 Rthl. 15 Sgr., der Former und Möller jeder 1 Rthl., die übrigen Arbeiter aber, bis auf den großen und kleinen Jungen, in Ansehung welcher es bei den obigen Sätzen verbleibt, 17½ Sgr.

Ziegelarbeiter, welche infolge von Krankheiten oder anderen Unglücksfällen wenig oder gar keinen Verdienst haben, sind von der Zahlung der Gebühren frei.

Den Ziegelagenten bleibt es untersagt, mehr als die tarifmäßige Gebühr von den Arbeitern anzunehmen.

Der Ziegelmeister haftet dafür, daß diese Gebühren von den unter ihm angestellten Arbeitern richtig abgetragen werden, und kann der Ziegelagent ihn deshalb direkt in Anspruch nehmen.

§ 11.

Die Ziegelagenten haben eine Konzessions-Abgabe zu entrichten, welche von der Regierung nach Befinden der Umstände auf 100 Rthl. bis 150 Rthl. für jeden festgesetzt wird. Von dieser Abgabe fließen $\frac{2}{3}$ in den General-Armenfonds und $\frac{1}{3}$ in die zu errichtende Kranken- und Sterbekasse der Ziegelarbeiter.

§ 12.

Dieselben haben die getreue Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten eidlich anzugeloben und dafür eine Kautions von 1000 Rthl. bis 1500 Rthl. zu bestellen. Diese Kautions dient insbesondere auch zur Sicherheit derjenigen Ziegelarbeiter, welche ihnen Gelder zur Versorgung anvertrauen.

Nach bestellter Kautions und geschehener Verpflichtung wird ihnen zu ihrer Legitimation ein Certificat von der Regierung ausgestellt.

§ 13.

Bei der Erledigung des Dienstes eines Ziegelagenten soll es mit der Wiederbesetzung desselben gehalten werden, wie folgt:

Die Bewerber um den Dienst haben sich in einer zu bestimmenden Frist bei der Regierung zu melden, welche ihre Qualifikation prüft. Unter den qualifiziert erachteten Bewerbern bleibt den Meistern und allen Arbeitern, welche in dem letzten Jahre in dem betreffenden Bezirke als Ziegelarbeiter angestellt gewesen sind, das 25. Jahr erreicht haben und unbescholten sowie selbständig sind, die Wahl freigestellt. Die Stimmabgabe erfolgt bei den Districtsobrigkeiten, welche zu dem Ende einen Termin ansetzen werden, nachdem ihnen die Regierung die Namen der Bewerber sowie ein Ver-

zeichnis der stimmberechtigten Ziegelmeister und -Arbeiter mitgeteilt haben wird. Die Stimmenmehrheit entscheidet über die Wahl; würde jedoch keiner der Bewerber wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so steht der Regierung die Wahl unter denjenigen drei Bewerbern frei, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

§ 14.

Die Wahl wird in einem Wintermonate, wenn die Ziegelarbeiter in ihrem Lande anwesend sind, vorgenommen. Sollte sich dieselbe nicht schnell genug bewirken lassen und daher eine Störung in dem Geschäftsbetriebe zu besorgen stehen, so bleibt es der Regierung unbenommen, eine Anordnung wegen provisorischer Verwaltung des Dienstes, jedoch höchstens bis zum Ablaufe des Jahres, zu treffen.

§ 15.

Werden über die Dienstführung eines Ziegelagenten Beschwerden geführt und begründet gefunden, so ist die Regierung ermächtigt, denselben nach Anhörung des Ausschusses im Administrativwege seines Dienstes zu entlassen und eine Neuwahl anzuordnen.

§ 16.

Die Ziegelarbeiter eines jeden der drei Ziegeleibezirke bilden eine gewerbliche Genossenschaft. Stimmberechtigt in den Angelegenheiten sind jedoch, den im § 13 gedachten Fall ausgenommen, nur die Ziegelmeister.

§ 17.

Diejenigen Ziegelmeister, welche dem Betriebe einer Ziegelei bereits selbständig vorgestanden haben, werden als solche anerkannt.

Ins künftige kann jedoch keiner als Ziegelmeister auftreten, wenn er nicht als solcher förmlich aufgenommen ist.

Befähigt zur Aufnahme als Meister ist jeder Ziegelarbeiter, welcher 25 Jahre alt geworden ist und sich die nötigen technischen Kenntnisse erworben hat, auch hierüber sowie über sein Wohlverhalten glaubhafte Zeugnisse beizubringen vermag.

§ 18.

Die Aufnahme als Meister erfolgt durch den Ziegelagenten und den ihm beigegebenen Ausschluß (§ 29). Die Meldung geschieht bei jenem, welcher die Qualifikation des Bewerbers zu prüfen und darüber dem Ausschusse Vortrag zu erstatten hat. Der Beschluß erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19.

Wird die Aufnahme als Meister ohne zureichende Gründe verweigert, so bleibt die Beschwerdeführung bei der Regierung unbenommen.

§ 20.

Wenn ein Ziegelmeister wegen gemeiner Verbrechen kriminell bestraft wird oder einen durchaus unsittlichen Wandel führt, so kann er seines Meisterrechts verlustig erklärt werden. Die Entscheidung darüber steht dem Ausschluß (§ 29 und 33) und in letzter Instanz der Regierung zu.

§ 21.

Wer in dem einen Ziegeleibezirke als Meister aufgenommen ist, muß auch in den beiden anderen als solcher anerkannt und zugelassen werden.

§ 22.

Die Ziegelmeister, welche nach § 9 dazu qualifiziert sind, folglich einer Ziegelei ohne begründeten Tadel bereits vorgestanden haben, sind ermächtigt, den Betrieb auswärtiger Ziegeleien zu übernehmen und darüber mit den Ziegelherren Kontrakte abzuschließen; es liegt ihnen jedoch die Verpflichtung ob, den Ziegelagenten von dem Inhalte in Kenntnis zu setzen, welcher auf etwaige Mängel und daher drohende Nachteile aufmerksam zu machen hat.

§ 23.

Es bleibt aber den Ziegelmeistern bei der in § 9 angedrohten Strafe untersagt, über die Stellung von Ziegelarbeitern mit auswärtigen Ziegeleibesitzern Verabredung zu treffen oder Kontrakte abzuschließen, wenn sie nicht selbst den Betrieb der betreffenden Ziegelei übernehmen.

§ 24.

Wer das Meisterrecht noch nicht erworben hat und sich dennoch für einen Meister ausgibt und den Betrieb einer auswärtigen Ziegelei übernimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Rthl. bis 50 Rthl. oder in eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen.

§ 25.

Den Ziegelmeistern steht es frei, ihre Unterarbeiter selbst anzudingen; jedoch haben sie dieselben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthl. für den Mann vor ihrer Abreise bei dem Ziegelagenten anschreiben zu lassen. Auch sind sie verbunden, dem letzteren die Kontrakt-Bedingungen mitzuteilen.

Die Agenten haben besonders dafür zu sorgen, daß die Arbeiter ihren verhältnismäßigen üblichen Lohn erhalten.

§ 26.

Es ist tunlichst dahin zu wirken, daß die sämtlichen, wenigstens aber doch die ersten Arbeiter einer Ziegelei den Betrieb derselben für gemeinschaftliche Rechnung übernehmen.

§ 27.

Auch ist auf alle Weise zu befördern, daß die Kontrakte sowohl mit dem auswärtigen Ziegelherrn als auch der Arbeiter unter sich schriftlich errichtet werden. Den Ziegelagenten wird empfohlen, zu dem Ende zweckmäßige Formulare lithographieren zu lassen.

§ 28.

Die Ziegelagenten haben im Spätherbst eines jeden Jahres die Ziegelmeister ihres Bezirks zu einer General-Versammlung zusammen zu berufen, auf welcher die gemeinsamen Angelegenheiten besprochen und beraten werden.

§ 29.

Auf diesen Generalversammlungen erwählen die Meister aus ihrer Mitte nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen einen Ausschuß von 6—12 Personen, welcher dem Ziegelagenten beratend zur Seite steht.

§ 30.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; jedoch können die Gewählten ganz ablehnen oder auch vor der Zeit zurücktreten.

Jedes Jahr tritt ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los über den Austritt. Die austretenden Mitglieder des Ausschusses können sofort wieder erwählt werden.

§ 31.

Der Ausschuß hat die allgemeinen Interessen der Ziegelarbeiter wahrzunehmen und das Wohl aller sowie jedes einzelnen nach besten Kräften zu fördern.

§ 32.

Es ist seine Pflicht, etwaige Mängel und Ungehörigkeiten zur Anzeige zu bringen; auch steht es ihm frei, Vorschläge zu eröffnen und Anträge zu stellen sowie er denn auch Gutachten, welche von der Regierung begehrt werden möchten, zu erstatten hat.

§ 33.

Insbesondere liegt dem Ausschusse ob, die Anmeldungen zum Meisterrechte zu prüfen und darüber sowie über die Ausschließung vom Meisterrechte gemeinschaftlich mit dem Ziegelagenten einen Beschluß zu fassen.

§ 34.

Sollten, wie dies in einem Ziegelbezirke bereits der Fall ist, gemeinschaftliche Kassen, z. B. Sterbe- und Kranken-Kassen, errichtet werden, so hat der Ausschuß die Rechnungen abzunehmen und die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder zu überwachen.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

§ 35.

Streitigkeiten zwischen den Ziegelarbeitern über ihren Anteil an dem Verdienst sollen schiedsgerichtlich entschieden werden.

§ 36.

Der klagende Teil hat seine Beschwerde bei dem Ziegelagenten des betreffenden Bezirks anzubringen, welcher zunächst eine gütliche Beilegung des Streites zu bewirken suchen wird, falls aber dieser Versuch sich als fruchtlos ergeben sollte, die schiedsgerichtliche Entscheidung zu befördern hat.

§ 37.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Ziegelagenten, aus drei Mitgliedern des Ausschusses (§ 29) und 2 Ziegelarbeitern, welche nicht Meister sind, und einem rechtskundigen Beisitzer.

Die drei Mitglieder des Ausschusses werden in der Art ermittelt, daß in Gegenwart der Parteien 5 Mitglieder desselben durch das Los gewählt werden, von welchen dann jeder Teil ohne Anführung von Gründen ein Mitglied ablehnen kann. Machen die Parteien von diesem Rechte keinen Gebrauch, so treten diejenigen Mitglieder in das Schiedsgericht, auf welche zuerst das Los gefallen ist. Die zwei Ziegelerbeiter werden gewählt, und zwar von jeder Partei einer. Dieselben müssen die im § 13 bemerkten Eigenschaften haben, dürfen nicht selbst bei der Sache beteiligt sein und auch in keinem solchen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu den Parteien stehen, welcher sie als Zeugen verdächtig machen würde.

Der rechtskundige Beisitzer wird von der Regierung ernannt.

Würde von den Ziegelmeistern oder von den Ziegelerarbeitern wegen Verhinderung der eine oder der andere in dem Termine nicht erscheinen, so ist statt seiner aus den am Orte vorhandenen Ziegelmeistern resp. Ziegelerarbeitern ein Stellvertreter zu erwählen in der Art, daß der Agent drei vorschlägt, von welchen jeder Teil einen ablehnen kann.

§ 38.

Das Schiedsgericht tritt in der Regel an dem Orte zusammen, wo der Ziegelagent des betreffenden Distriks wohnt. Derselbe erläßt dazu die nötigen Einladungen an die Mitglieder des Gerichts.

Die sonst noch erforderlichen Anordnungen bleiben im Verwaltungswege der Regierung anheimgestellt.

§ 39.

Das Schiedsgericht tritt unter dem Vorsitz des Ziegelagenten zusammen, und liegt alsdann die Leitung der Verhandlung dem rechtskundigen Beisitzer ob. Ein Stimmrecht steht keinem von beiden zu. Die Parteien sind zum persönlichen Erscheinen zu dem zur Verhandlung der Sache angesetzten Termine mit der Weisung vorgeladen, die in Händen habenden Kontrakte, Abrechnungen und sonstige zur Erläuterung der Sache dienenden Papiere sowie auch Personen, welche über die Streitfrage Aufklärung geben können, mit zur Stelle zu bringen.

§ 40.

Die Vorladung hat der Ziegelagent in einer ihm geeignet scheinenden Weise zu bewirken, und zwar so, daß darüber kein Zweifel obwalten kann.

Wird derselben keine Folge geleistet, so nimmt das Gericht die von der Gegenpartei angegebenen tatsächlichen Verhältnisse als eingestanden an.

§ 41.

Der rechtskundige Beisitzer nimmt über die Verhandlung ein summarisches Protokoll auf. Werden Zeugen gestellt, so liegt ihm deren Vernehmung ob, und zwar nach vorheriger Verpflichtung, welche auf Verlangen der Parteien oder auch nur einer derselben eidlich, sonst aber vermittels Handschlag geschieht.

Sollten zweifelhafte Rechtsfragen zur Entscheidung vorliegen, worüber sich der rechtskundige Beisitzer gutachtlich zu äußern hat,

so wird das Schiedsgericht die betreffende Sache an die ordentlichen Gerichte verweisen.

§ 42.

Im anderen Falle erfolgt der Schiedsspruch nach Stimmenmehrheit. Derselbe ist von dem rechtskundigen Beisitzer in das Protokoll einzutragen und sofort zu publizieren.

§ 43.

Rechtsmittel finden nicht statt. Das Schiedsgericht bestimmt eine angemessene Frist, in welcher der unterliegende Teil seiner Verpflichtung nachzukommen hat. Läßt er dieselbe fruchtlos verstreichen, so kann der obsiegende Teil bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte die Vollstreckung beantragen, zu welchem Ende ihm der rechtskundige Beisitzer eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs zu behändigen hat. Es muß diesem Antrage ohne Gestattung eines weiteren gerichtlichen Verfahrens ohne Anstand entsprochen werden.

§ 44.

Der Ziegelagent sowie der rechtskundige Beisitzer haben auf Gebühren keinen Anspruch. Die Gebühren der übrigen Gerichtsbeisitzer sowie der etwaigen Zeugen sind in billigmäßiger Weise festzusetzen, dürfen jedoch für den Tag 20 Sgr. für jeden nicht übersteigen.

Das Schiedsgericht hat darüber zu erkennen, wem diese Gebühren sowie die Kosten der Vorladung und etwaige Expeditionskosten zur Last fallen.

Allgemein ist anzuerkennen, daß die Regierung bestrebt war, das Zieglergewerbe durch gesetzliche Bestimmungen in richtige Bahnen zu lenken, die Ziegler nach Möglichkeit vor einseitiger Ausbeuterei durch die Unternehmer in Schutz zu nehmen und den bis dahin guten Ruf, dessen sich die lippischen Arbeiter überall zu erfreuen hatten, zu festigen und zu heben. Auch ist nicht zu leugnen, daß wenigstens der Versuch gemacht ist zur Lösung sozialpolitischer Fragen, die noch heute aktuell sind, und von denen manche Gegenstand lebhafter Erörterungen waren, sowohl in wissenschaftlichen Abhandlungen, als auch in Parlamenten und Versammlungen. Die Arbeitsvermittlung §§ 2, 3, 7, 9, der Befähigungsnachweis der Meister §§ 17—24, die Schiedsgerichte §§ 35—44, die Regelung der Lohnverhältnisse § 25, die Krankenfürsorge und Überwachung der Wohnung und Nahrung § 6, sowie die Kontrolle der Sterbe- und Krankenkassen § 34, das

alles waren Bestrebungen, die auf eine vernünftige Arbeiterpolitik hinweisen könnten.

Doch ist andererseits zweierlei herauszuheben, wodurch die guten Absichten illusorisch werden: Die Stellung der Ziegelerbeiter im Gesetz und die praktische Ausführung desselben.

Von einem freiheitlichen Geiste ist in dem Gesetze nichts zu spüren, vielmehr erkennt man die Fortsetzung der bestehenden staatlichen Bevormundung. Was besonders auffällt, ist auf der einen Seite die große Machtbefugnis, mit der die Agenten ausgestattet waren, sowie die Bevorzugung der Meister in den Ausschüssen und im Schiedsgericht, auf der anderen Seite das Zurückdrängen der Arbeiter in allen sie interessierenden Fragen. Die 3 Agenten und die vielen Meister hatten über das Wohl und Wehe der Arbeiter zu beraten und zu beschließen, so daß man in rechter Würdigung der Tatsache, daß letzten Endes die Agenten diktatorische Macht besaßen, das ganze Gesetz als eine Kontrolle über die Arbeiter bezeichnen kann.

Und wie gestaltete sich die praktische Durchführung? Aus den vielen Beschwerdeschriften und aus den Berichten der Agenten darf man mit Recht schließen, daß die meisten Bestimmungen tote Gesetzesparagraphen waren, um die sich weder Agenten noch Meister und Arbeiter kümmerten. Von einer staatlichen Überwachung des Gesetzes konnte kaum die Rede sein, da die Regierung ihre Informationen fast ausschließlich von den Agenten bezog; deren Eingaben und Berichten schenkte sie Glauben, während Beschwerden der Ziegler selten Beachtung fanden¹⁾.

Es war daher erklärlich, wenn die Bestimmungen nach und nach in Vergessenheit gerieten, und daß fast alle Ziegler zunächst erleichtert aufatmeten, als mit der Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund das Zieglergewerbegesetz aufgehoben wurde und damit jede staatliche Bevormundung der Ziegler fiel.

¹⁾ Staercke, Lippische Ziegler, S. 37.

Zwar war auf Antrag des lippischen Bundeskommissars Heldmann in dem zur Diskussion des Reichstags gestellten Entwurf eines Gewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund am Schluß des § 6 der Satz aufgenommen: „Die im Fürstentum Lippe geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Verhältnisse der Ziegelarbeiter und Ziegelagenten werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt“. Doch wurde dieser Passus auf Antrag des demokratischen Abgeordneten Hr. v. Hennig nach Darlegung der Gründe gestrichen, da auch der lippische Vertreter Hausmann erklärte, „daß keine Veranlassung vorliege, irgendeine besondere Eigentümlichkeit in Lippe bestehen zu lassen“¹⁾.

¹⁾ Vergleiche stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Nordd. Bundes, Session 1869, 14. Sitzung, S. 240/41 u. Lipp. Volksbote, 11. Jahrgang 1869, Nr. 16. und Nr. 17.